

Übersicht über Anzeigepflichten bei Trinkwasserversorgungsanlagen nach § 13 Trinkwasserverordnung

Anzeigepflichten bei Wasserversorgungsanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe	Bezeichnung	Abs. 1 Nr. 1 erstmalige Errichtung	Abs. 1 Nr. 2 erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme bzw. Stilllegung	Abs. 1 Nr. 3 bauliche/betriebs-technische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen	Abs. 1 Nr. 4 Eigentums- oder Nutzerwechsel	Abs. 1 Nr. 5 Errichtung, Inbetriebnahme und Betriebsdauer
		spätestens 4 Wochen im Voraus	spätestens 4 Wochen im Voraus bzw. innerhalb von 3 Tagen	spätestens 4 Wochen im Voraus	spätestens 4 Wochen im Voraus	so früh wie möglich
a	Zentrale Wasserwerke	JA	JA	JA	JA	NEIN
b	Dezentrale kleine Wasserwerke	JA	JA	JA	JA	NEIN
c	Kleinanlagen zur Eigenversorgung	JA	JA	JA	JA	NEIN
d	mobile Versorgungsanlagen	NEIN	JA (gewerblich oder öffentlich)	JA (gewerblich oder öffentlich)	NEIN	NEIN
e	ständige Wasserverteilung (Trinkwasser - Hausinstallation)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	NEIN
f	zeitweise Wasserverteilung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
§ 13 Abs. 4	sonstige zusätzliche Anlagen ohne Trinkwasserqualität	JA	JA	NEIN	JA	NEIN